Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden "Informationsbogen für den Einleger" unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung.

Außerdem sind Ihre Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung.

INFORMATIONSBOGEN FÜR DEN EINLEGER

Einlagen bei der Bankhaus Ludwig Sperrer KG sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ⁽¹⁾
	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Sicherungsobergrenze:	Über diesen Betrag hinaus erfolgt bei der Bankhaus Ludwig Sperrer KG eine Absicherung über den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken bis zu einem Betrag von 4,273 Mio. EUR pro Kunde
Falls Sie mehrere Einlagen bei dem selben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei dem selben Kreditinstitut werden "aufaddiert", und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR ⁽²⁾
Falls Sie ein Gemeinschafts- konto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger ⁽³⁾
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage ⁽⁴⁾
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 10178 Berlin Deutschland
	Postanschrift: Postfach 11 04 48 10834 Berlin
	Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960 E-Mail: <u>info@edb-banken.de</u>
Weitere Informationen:	www.edb-banken.de www.sperrer.de
Empfangsbestätigung durch den Einleger:	

22.12.2023

Bitte beachten Sie die Fußnoten-Erläuterungen auf der Rückseite

Konto-Nr.

0.60 Informationsbogen Einleger

Anlage - Informationsbogen für den Einleger

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

- Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 EUR erstattet.
- Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.
- 3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 EUR hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

4) Erstattung

Zuständiges Einlagensicherungssystem:

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 10178 Berlin Deutschland

Postanschrift Postfach 11 04 48 10834 Berlin

Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960 E-Mail: <u>info@edb-banken.de</u>

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstattet.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Webseite des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.